

§ 6.11 BinSchStrO 2012 — Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Unbeschadet des § 6.08 Nummer 1 besteht

- 1.auf einer Strecke, deren Beginn durch das Tafelzeichen A.2(Anlage 7) gekennzeichnet ist, ein allgemeines Überholverbot; [Abbildung]
- 2.auf einer Strecke, deren Beginn durch das Tafelzeichen A.3(Anlage 7) gekennzeichnet ist, ein Überholverbot für Verbände untereinander;dies gilt nicht, sofern einer der Verbände ein Schubverband ist, dessen Länge 110,00 m und dessen Breite 12,00 m nicht überschreiten. [Abbildung]

* amtlicher Hinweis: Vorschrift gilt weder für ein Kleinfahrzeug oder einen Verband im Sinne des § 6.02 Nummer 1 Satz 1 noch ist sie ihm gegenüber anzuwenden.

Zitiervorschlag: § 6.11 BinSchStrO 2012

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BinSchStrO%202012/6.11>